

Übernahme der Flugkosten für die Eltern eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers (UMA) mit dem Ziel der Familienzusammenführung in Deutschland, DRG-1221

Übernahme der Flugkosten für die Eltern eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers (UMA) mit dem Ziel der Familienzusammenführung in Deutschland

DIJuF-Rechtsgutachten DRG-1221 vom 15.08.2016 – [J 4.400](#) Af

§ [37](#) Abs. [1](#) SGB VIII, § [39](#) Abs. [3](#) SGB VIII

Das Jugendamt betreut einen unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA), der bereits als Flüchtling anerkannt wurde. Seine Eltern befinden sich noch im Heimatland, haben aber die Mitteilung der dortigen Deutschen Botschaft erhalten, dass ihnen Visa zur Familienzusammenführung erteilt werden können bzw dass diese zur Abholung bereit liegen. Die Familie hat nicht die finanziellen Mittel, um die Kosten für einen Flug nach Deutschland zu tragen. Das Jugendamt fragt daher an, ob die Möglichkeit besteht, die Kosten für den Flug der Familie des Minderjährigen, der nach § [27](#) SGB VIII iVm § [34](#) SGB VIII untergebracht ist, zu übernehmen und falls ja, auf welcher gesetzlichen Grundlage. Andernfalls fragt das Jugendamt, ob es anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten gibt. Ebenso möchte das Jugendamt wissen, ob dem Institut vergleichbare Fälle bekannt sind.

[I. Einleitung](#)

[II. Übernahme der Flugkosten als einmalige Beihilfen oder Zuschüsse nach § 39 Abs. 3 SGB VIII?](#)

[III. Anderweitige Möglichkeiten der Finanzierung](#)

[IV. Fazit](#)

I. Einleitung

Randnummer 1 Dem Institut sind aktuell keine Fälle der Familienzusammenführung im Zusammenhang mit der Frage der Finanzierung bekannt. Es wird vermutet, dass das Verfahren auf Erteilung des Visums zur Familienzusammenführung aus dem Ausland zu hier

lebenden UMA in der überwiegenden Anzahl der Fälle an dem dafür vorgesehenen engen Zeitfenster (Erteilung des Visums nur bis zum Erreichen des 18. Lebensjahrs des hier lebenden stammberechtigten UMA möglich), der langen Asylverfahrensdauer und den langen Wartezeiten auf einen Termin bei den jeweiligen Deutschen Botschaften scheitert, sodass das DIJuF zu diesem Themenkomplex noch keine Anfragen erreicht haben. Denkbar ist jedoch, dass die Frage zukünftig häufiger auftaucht, da die Bundesregierung angekündigt hat, die entsprechenden Verfahren zu beschleunigen und zu diesem Zweck Personal aufgestockt hat.

II. Übernahme der Flugkosten als einmalige Beihilfen oder Zuschüsse nach § 39 Abs. 3 SGB VIII?

Randnummer 2 Ausgehend vom Themengutachten „Fahrtkosten und Umgangskosten als Sozialleistungen“ (DIJuF/Schönecker Themengutachten, Stand 6/2014, [TG-1006](#)) wäre es denkbar, die Flugkosten der Eltern als einmalige Beihilfe oder Zuschuss nach § 39 Abs. 3 SGB VIII zu übernehmen. Voraussetzung hierfür wäre, dass die Flugkosten der Eltern als Teil notwendiger Unterhaltsleistungen für den Minderjährigen zu werten wären. Der Anspruch auf Leistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII ist ebenso wie die Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII unselbstständiger Annex zu den jeweiligen sozialpädagogischen Leistungen, in deren Zusammenhang sie erbracht werden. Materielle Leistungen kommen nach dem SGB VIII generell nur begleitend zu sozialpädagogischen Hilfen in Frage.

Festzuhalten ist zunächst der insoweit unstrittige Grundsatz betreffend die Finanzierung der den Eltern entstehenden Kosten für die Wahrnehmung der Umgangskosten mit ihrem stationär untergebrachten Kind: Danach trägt jeder Umgangsberechtigte die Kosten, die bei der Wahrnehmung des Umgangsrechts entstehen, grundsätzlich selbst. Sie werden zu den Kosten der allgemeinen Lebensführung gezahlt und sind deshalb aus dem eigenen Einkommen zu finanzieren (BGH 9.11.1994 – [XII ZR 206/93](#), NJW 1995, [717](#); BGH 19.6.2002 – [XII ZR 173/00](#), NJW 2002, [2566](#)). Eine finanzielle Unterstützung seitens des Jugendamts kommt hiernach grundsätzlich nicht in Betracht, da dessen Leistungen zwar zB fachlichen Beistand bei der Ausübung des Umgangsrechts vorsehen (§ 18 Abs. 3 S. 3 und 4 SGB VIII), jedoch rein finanzielle Unterstützungen durch das Jugendamt grundsätzlich nicht vom gesetzlichen Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe erfasst sind (Wiesner/Schmid-Obkirchner SGB VIII, 5. Aufl. 2015, SGB VIII § 39 Rn. 6).

Von dem Grundsatz, dass die umgangsberechtigten Eltern die Kosten selbst zu tragen haben, kann allerdings dann abgewichen werden, wenn die Kontakte zur zusätzlichen Förderung der Beziehungen zwischen Kind und Herkunftsfamilie iSd § 37 Abs. 1 S. 2, 3 SGB VIII notwendig sind (so DIJuF/Schönecker [TG-1006](#)) und somit zur sozialpädagogischen Leistung des Jugendamts zählen.

§ 37 Abs. 1 SGB VIII fordert die Unterstützung der Herkunftsfamilie zur Förderung der Beziehungen zwischen dem Kind und seiner Familie und zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie, damit sie die Erziehungsleistung wieder selbst erbringen kann (FK-SGBV III/Meysen, 7. Aufl. 2013, SGB VIII § 37 Rn. 13). Die Rückkehr des Kindes oder Jugendlichen zu den Eltern ist vorrangiges Ziel der Fremdunterbringung, sofern die Rückkehr mit dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen vereinbar ist. Wenn die Erarbeitung einer möglichen Rückkehroption dem Wohl ihres Kindes dient, haben Herkunftseltern einen entsprechenden Anspruch auf Beratung und Unterstützung nach § 37 Abs. 1 S. 2, 3 SGB VIII. Hierzu kann auch die Übernahme von Kosten für die Kontakte der Eltern mit dem Kind gehören (DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2005, [24](#) [[25](#)]; FK-

SGBV III/Meysen SGB VIII § 37 Rn. 16; Krug/Riehle/Riehle SGB VIII, Stand 11/2015, SGB VIII § 37 Rn. 39, 44).

Somit stellt sich die Frage, ob die Finanzierung der den Eltern des UMA entstehenden Flugkosten, die dem Zweck dienen, die (ausländerrechtliche) Familienzusammenführung zu gewähren, auch der Realisierung der Rückkehroption nach § 37 Abs. 1 SGB VIII dient und somit eine Unterhaltungsleistung iSd § 39 SGB VIII darstellt. Diese Frage zu beantworten bleibt Aufgabe des Jugendamts. Sofern jedoch die Leistungserbringung nach § 37 Abs. 1 SGB VIII vom Jugendamt mitinitiiert oder zumindest mitgetragen wird, spricht vieles dafür, dass § 39 Abs. 3 SGB VIII Anwendung findet.

Über die Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen ist durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe dann nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

III. Anderweitige Möglichkeiten der Finanzierung

Randnummer 3 Nach Erkenntnissen des Instituts empfiehlt es sich, ggf mit dem Migrationsdienst der örtlich zuständigen Diakonie Kontakt aufzunehmen, da das Diakoniewerk über den sog. Familienzusammenführungsfonds 1/3 der Reisekosten auf Antrag übernimmt.

IV. Fazit

Randnummer 4 Dient die Finanzierung der Flugkosten der Eltern der Realisierung der Rückkehroption und gehört damit zum Leistungskatalog des § 37 Abs. 1 SGB VIII, steht es im Ermessen des Jugendamts, diese in Form von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen nach § 39 Abs. 3 SGB VIII zu übernehmen.